

AGRARSTEUERN

KOMPAKT

Editorial

Das Jahressteuergesetz 2020 sieht umfangreiche ertrag- sowie umsatzsteuerliche Neuerungen vor und befindet sich Ende Herbst noch im Gesetzgebungsverfahren. Inhaltliche Schwerpunkte sind die zielgenaue Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die Kurzarbeit sowie die verbilligte Wohnraumvermietung. Weitere Änderungen zielen darauf ab, die elektronische Datenübermittlung auszubauen und eine Reihe von Steuergestaltungen einzuschränken.

Aus dem Blickwinkel der Land- und Forstwirtschaft sind die geplanten Änderungen im Bereich des § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) hervorzuheben. Investitionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sollen steuerlich noch stärker gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist beabsichtigt, die Rahmenbedingungen bei der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen zu verbessern. Zukünftig sollen bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Investitionsausgaben im Voraus gewinnmindernd erfasst werden können. Darüber hinaus ist geplant, die Gewinngrenze, bis zu der sich Investitionsabzugsbeträge geltend machen lassen, auf 150.000 Euro zu erhöhen. Diese Grenze soll fortan für alle Gewinneinkunftsarten und selbstständige Tätigkeiten gelten. Der bisherige Grenzwert von 125.000 Euro bei der Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft würde dann Vergangenheit sein. Des Weiteren wird angestrebt, die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags – wie auch einer Sonderabschreibung – selbst dann zu ermöglichen, wenn das angeschaffte Wirtschaftsgut vermietet wird.

Von den steuerlichen Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag und bei der Sonderabschreibung sollen Steuerpflichtige bereits im Veranlagungsjahr 2020 profitieren. Weitere wichtige gesetzliche Änderungen für die Land- und Forstwirtschaft sind bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu erwarten. Informieren Sie sich bei Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle über den aktuellen Stand bei den Themen „Jahressteuergesetz 2020“ und „Investitionsabzugsbetrag“.

Kurz und bündig

Ertragsteuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen

Viele Unternehmen und Selbstständige, die durch die Corona-Pandemie in schwieriges wirtschaftliches Fahrwasser geraten sind, erhielten staatliche Zuschüsse, um ihre finanzielle Durststrecke besser überstehen zu können. Diese „Billigkeitsleistungen“ sind – vorausgesetzt, die Anspruchsvoraussetzungen lagen vor – nicht zurückzuzahlen. Aber sind solche Zuwendungen vom Empfänger zu versteuern? Die Verlautbarungen der Zuschussgeber sind hier eindeutig: Die Finanzhilfen sind als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen und erhöhen damit den betrieblichen Gewinn. Bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2021 bleiben die Finanzhilfen allerdings außen vor.

Rechnung: Leistungsbeschreibung ist Pflicht

So manches Abrechnungsdokument erfüllt nicht die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen an eine Rechnung. Ein solches Dokument kann für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht rückwirkend berichtigt werden, wenn es wegen zu allgemein gehaltener Angaben nicht möglich ist, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs fehlt es an einer ausreichenden Leistungsbeschreibung, wenn die Angaben in hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind. So verhält es sich, wenn sich aus der Abrechnung keine Anhaltspunkte für die Art des gelieferten Gegenstandes oder der erbrachten sonstigen Leistung ergeben (Az.: V R 48/17).



Elektronische Kassen sind seit Jahren im Fokus der Finanzverwaltung. Die Anforderungen an die Datenspeicherung und -sicherung sind kontinuierlich gestiegen. Land- und Forstwirte, die Bareinnahmen elektronisch erfassen, sollten hier stets auf dem aktuellen Stand sein.

Ordnungsmäßigkeit der Kassen(buch)führung

Elektronische Kassen im Fokus der Finanzverwaltung

Die formalen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassen(buch)führung werden regelmäßig überprüft und nachjustiert. Die Aktivitäten des Gesetzgebers muten dabei manchmal an wie eine „unendliche Geschichte“.

Die seit Langem geltenden grundsätzlichen Regeln sind bekannt: Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles, also jeder Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, jeder Einlage und Entnahme ist Pflicht. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung möglich ist. Kommt statt eines elektronischen Kassensystems eine offene Ladenkasse zum Einsatz, sind die Anforderungen der Finanzverwaltung ebenfalls hoch.

Der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht leitet sich unter anderem aus dem Umsatzsteuergesetz ab: Er gilt nicht nur für Buchführungspflichtige, sondern auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, also durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, ermitteln.

Seit Anfang 2017 gelten strenge Regeln für elektronische Registrierkassen. Die Kassen müssen die Speicherung sämtlicher steuerlich relevanter Daten sicherstellen. Während der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht besteht das Erfordernis, die Einzeldaten jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar vorzuhalten.

Seit Januar 2020 besteht zudem die Pflicht, jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung i. V. m. § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulation zu schützen. Die TSE wird vom elektronischen Aufzeichnungssystem angesprochen, übernimmt die Absicherung der aufzuzeichnen-

den Daten und speichert die Aufzeichnungen in einem einheitlichen Format. Finanzbehörden können die geschützten Daten dann anfordern und auf Vollständigkeit sowie Korrektheit prüfen.

Durch die Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums vom 6.11.2019 verlängerte sich die ursprüngliche Frist für die TSE-Einrichtung bis zum 30.9.2020.

Da es aufgrund der Corona-Pandemie vielerorts Engpässe beim TSE-Einbau in die elektronischen Kassensysteme gab und cloudbasierte TSE-Lösungen mangels abgeschlossenen Zertifizierungsverfahrens noch nicht verfügbar waren, entschieden mehrere Bundesländer, die Einrichtungsfrist bis zum 31.3.2021 zu verlängern. Die Fristverlängerung wurde allerdings meist an Bedingungen geknüpft: Der Einbau einer TSE beim Hersteller oder einem Dienstleister musste entweder bis zum 30.9.2020 in Auftrag gegeben worden sein oder der Nachweis der Nichtverfügbarkeit einer cloudbasierten TSE musste bis zu diesem Zeitpunkt durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.

Abschreibungsregeln: Eine TSE ist zwar ein eigenständiges Wirtschaftsgut, aber nicht selbstständig nutzbar. Die Anschaffungskosten sind daher zu aktivieren und über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben. Der Sofortabzug im Jahr der Anschaffung oder die Bildung eines Sammelpostens scheiden mangels selbstständiger Nutzbarkeit aus.

Wird die TSE direkt als Hardware fest in ein Wirtschaftsgut eingebaut, sind die Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren und über die Restnutzungsdauer des Kassensystems abzuschreiben. Für Cloud-Lösungen laufend zu entrichtende Entgelte sind dagegen sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Wichtig: Aus Vereinfachungsgründen sind die Ausgaben für die erstmalige Einrichtung einer TSE sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Aus dem Inhalt


Ordnungsmäßigkeit der Kassen(buch)führung	1	Private Nutzung eines Leasing-Pkw	3
Rechnung: Leistungsbeschreibung ist Pflicht	1	Betriebsprämie trotz Ablauf des Pachtvertrags	3
Elektronische Kasse: Bereitstellung von Belegen	2	EÜR: (Elektronische) Aufzeichnungspflichten	4
Veräußerung eines Sauenstalls	2	Kurzarbeitergeld auch für Geschäftsführer	4
Sonderausgabenabzug von KV-Beiträgen	2	Digitale Rentenübersicht	4

BMEL-Testbetriebsnetz: Umsatzsteuerliche Einordnung der Prämienzahlungen

Das BMEL-Testbetriebsnetz Landwirtschaft (TBN) kennen Sie: Ziel ist die Darstellung der Ertragslage der Landwirtschaft, insbesondere für den Agrarbericht der Bundesregierung (§§ 2, 4 Landwirtschaftsgesetz). Mit den Ergebnissen des TBN werden seit Jahrzehnten auch die Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der EU (INLB) erfüllt.

Die teilnehmenden Betriebe wirken auf freiwilliger Basis mit. Die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung ist gesetzlich festgeschrieben. Wichtig indes: Die Vergütungssätze und Prämien für die Bereitstellung der Daten sind kein Zuschuss. Vielmehr stuft das Bundesministerium der Finanzen die Prämienzahlung mittlerweile als Entgelt für eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung ein. Denn die Prämie wird den Landwirten für eine bestimmte Leistung (= Teilnahme am TBN) gezahlt. Die Teilnahme führt laut Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) zu einem Leistungsaustausch gegen Entgelt. Bisher hatte die Verwaltung nur die Zahlungen an die Steuerberater/Buchstellen, die die Landwirte bei der Datenübermittlung unterstützen, als Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung angesehen.


Die Tatsache, dass das BMEL durch die ihm von den Landwirten bereitgestellten Daten seine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der EU-Kommission im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der EU erfüllt, führt zu keiner anderen Bewertung des Leistungsaustauschverhältnisses zwischen einem Landwirt und dem BMEL. Allerdings gibt es eine Übergangsregelung: Es wird nicht beanstandet, wenn die bis zum 31.12.2019 gezahlten Prämien für die Teilnahme am TBN umsatzsteuerlich nicht als steuerpflichtiges Entgelt behandelt wurden.

 Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle an, wenn auch Sie am TBN teilnehmen und diesbezüglich noch steuerliche Fragen haben.

Erwerb von Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer ist ein nicht unerheblicher Kostenfaktor beim Immobilienkauf. Die den Ländern zufließende Steuer ist zwar in einem Bundesgesetz verankert, den Steuersatz indes bestimmen die Bundesländer selbst. Und natürlich gibt es diverse Besonderheiten und Ausnahmen, die zu kennen sich lohnt.

Mittlerweile steht zum Beispiel fest: Der Erwerb von Zubehör, das sich auf dem Grundstück befindet und zusammen mit dem Grund und Boden erworben wird, unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer. Ob ein Gegenstand Zubehör ist, richtet sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften. Das auf das Zubehör entfallende (Teil-)Entgelt gehört demnach nicht zur Bemessungsgrundlage, auf deren Basis die Steuer berechnet wird. Das hat der Bundesfinanzhof erst kürzlich beschlossen (Az.: II B 54/19).

 Ihr Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle hilft Ihnen bei der Beurteilung Ihrer steuerlichen Ausgangssituation weiter, wenn Sie ein Grundstück (mit Zubehör) erwerben.

Elektronische Kasse: Bereitstellung von Belegen

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen bei Einsatz eines elektronischen Kassensystems existiert bereits seit 2016. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung legt ergänzend fest, wie das Gesetz in der Praxis umzusetzen ist. In diesem Jahr hat das Bundesministerium der Finanzen den Erlass in einigen Punkten geändert. Das Ministerium legt zunächst fest: Zu erstellen ist ein Beleg in jedem Fall. Bereitgestellt ist ein Beleg dann, wenn es dem Kunden möglich ist, diesen entgegenzunehmen. Das bloße Sichtbarmachen eines Beleges an einem Bildschirm des Verkäufers (Terminal/Kassendisplay) reicht demnach nicht aus.

Die elektronische Bereitstellung eines Beleges bedarf der formlosen Zustimmung des Kunden. Die digitale Belegausgabe muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, damit Empfang und Sichtbarmachung des Beleges auf dem Endgerät des Kunden mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich ist. Weitere technische Vorgaben zur Bereitstellung und Übermittlung bestehen nicht. Möglich sind zum Beispiel E-Mails, QR-Codes, Download-Links, eine Near-Field-Communication (NFC) oder die Darstellung direkt in einem Kundenkonto.



Veräußerung eines Sauenstalls Geschäftsveräußerung im Ganzen?

Der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hielt Sauen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs und nutzte dafür eigene und gepachtete Flächen.

Der Landwirt beabsichtigte, seine Sauenhaltung weiter auszubauen. Dadurch wäre aber eine Vieheinheiten-Zahl erreicht worden, die das Aus für die Durchschnittsatzbesteuerung bedeutet hätte.

Deshalb erwarb die GbR von ihrem Gesellschafter die Sauenhaltung und übertrug ihm im Gegenzug die Ferkelaufzucht. Die Ackerflächen wurden nicht übertragen, verblieben also beim Landwirt. Die für die Sauenhaltung benötigten Ställe pachtete die GbR von ihrem Gesellschafter. Den in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag für die Übertragung der Sauen machte die GbR als Vorsteuer geltend. Das Finanz-

amt lehnte den Vorsteuerabzug aber mit dem Hinweis auf eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen ab.

Diese Rechtsauffassung bestätigte schließlich auch das Finanzgericht Münster (Az.: 15 K 1850/17 U) und wies die von der GbR eingereichte Klage ab. Begründung des Gerichts: Die Gesellschaft hat durch den Kauf der Sauen und das Pachten der Ställe sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen von ihrem Gesellschafter übernommen, die für den Betrieb „Sauenhaltung“ maßgeblich sind. Die nicht erworbenen Ackerflächen seien nicht als wesentliche Betriebsgrundlagen anzusehen, da sie den Charakter des veräußerten Unternehmens nicht beeinflussen. Den erworbenen Betrieb habe die Klägerin dann auch tatsächlich fortgeführt. Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof (Az.: V R 18/20).

Gewinnermittlung: Wechsel zu §13a EStG Überleitungsrechnung Pflicht

Ein Land- und Forstwirt, der von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Gewinnermittlung gemäß § 13a EStG wechselte, wurde vom Finanzamt zur Erstellung einer sogenannten Überleitungsrechnung verpflichtet.

Da die Überleitungsrechnung zu einer steuerlichen Mehrbelastung führte, klagte der Unternehmer vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg. Das Gericht wies die Klage als unbegründet ab (Az.: 4 K 1060/19).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind beim Wechsel der Gewinnermittlung von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Gewinnermittlung durch den Bestandsvergleich Zu- und

Abrechnungen erforderlich, um zu vermeiden, dass durch den Wechsel laufende Gewinne endgültig der Besteuerung entgehen (oder umgekehrt, dass sich Betriebsausgaben nicht mehr bei der Ermittlung des laufenden Gewinns auswirken können). Die Vornahme einer Überleitungsrechnung war im Streitfall geboten, da für den Übergang zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG die gleichen Vorschriften Anwendung finden wie beim Übergang zur Gewinnermittlung durch den Bestandsvergleich. Die Feststellung des Übernahmegewinns durch das Finanzamt war demnach korrekt. Die Revision vor dem Bundesfinanzhof wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Az.: VI R 31/20).

Sonderausgabenabzug von KV-Beiträgen Folgen bei Bonuszahlung durch die Krankenkasse

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten mindert nicht den Sonderausgabenabzug gezahlter Krankenversicherungsbeiträge, sofern hierdurch ein finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen für eine Gesundheitsmaßnahme ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen der Bonus pauschal ermittelt wird (Az.: X R 16/18). Voraussetzung ist demnach, dass die im konkreten Fall durch eine Bonuszahlung geförderte Maßnahme beim Steuerpflichtigen Kosten auslöst und die hierfür gezahlte und realitätsgerecht

ausgestaltete pauschale Zahlung geeignet ist, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Nimmt der Steuerpflichtige dagegen Vorsorgemaßnahmen in Anspruch, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind (z. B. Schutzimpfungen, Zahnvorsorge), fehlt es an eigenem Aufwand, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte. In diesem Fall liegt eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung der Krankenkasse vor. Gleiches gilt für Bonuszahlungen, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z. B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Kein zeitliches Wahlrecht bei Rechnungsberichtigung

Ein Dokument erfüllt nur dann die Anforderungen an eine Rechnung und ist damit grundsätzlich berichtigungsfähig, wenn es neben Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer eine ausreichende Leistungsbeschreibung enthält. Das Niedersächsische Finanzgericht hat in diesem Zusammenhang Folgendes entschieden: Wird eine unvollständige Rechnung zulässigerweise berichtigt, wirkt die Berichtigung zwingend auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsstellung zurück (Az.: 11 K 153/19). Dieses rechtskräftige Urteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs. Dem Unternehmer steht von daher kein zeitliches Wahlrecht in Bezug auf den Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung zu.

Kein Hinweis auf E-Mail-Einspruchsrecht Rechtsbehelfsbelehrung im Steuerbescheid fehlerhaft

Ein Steuerbescheid beinhaltet in der Regel eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Zum einen wird dort darauf hingewiesen, dass die Steuerfestsetzung angefochten werden kann, die Frist dazu beträgt einen Monat. Zum anderen wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Einspruch schriftlich einzureichen ist, elektronisch

übermittelt oder zur Niederschrift erklärt werden kann. Fehlt der Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Einspruchs, ist die Rechtsbehelfsbelehrung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unrichtig (Az.: VI R 41/17). Die Einspruchsfrist beträgt dann ein Jahr.

110-Euro-Freigrenze bei einer Betriebsveranstaltung

Damit eine Betriebsveranstaltung lohnsteuerfrei bleiben kann, darf die Freigrenze von 110 Euro pro Person und Veranstaltung nicht überschritten werden. Genau geprüft werden sollte, auf welchen Personenkreis die angefallenen Kosten zu verteilen und welche Ausgaben überhaupt auf die 110-Euro-Freigrenze anzurechnen sind. In einem durch den Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die Vorinstanz die Gesamtkosten fälschlicherweise nicht nur auf die bei der Veranstaltung anwesenden Mitarbeiter der Firma aufgeteilt, sondern den Teilnehmerkreis um Personen erweitert, die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt waren (Az.: VI R 41/17). Dadurch verringerte sich natürlich der auf die einzelne Person entfallende Betrag. Ein solches Vorgehen lehnte der Bundesfinanzhof ab, denn die Kosten der Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur Mitarbeitern der Firma zugeordnet werden. Umgekehrt können Ausgaben des Arbeitgebers für Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, die nur dem äußeren Rahmen dienen und daher bei den Teilnehmern der Betriebsveranstaltung keinen unmittelbaren Wertzugang bewirken, die zu berücksichtigenden Gesamtkosten mindern.

Private Nutzung eines Leasing-Pkw Deckelung des Entnahmewerts

Die Besteuerung der Nutzungsentnahme bei der privaten Verwendung eines überwiegend geschäftlich genutzten und dem Betrieb zugeordneten Kfz kennt (eigentlich) nur zwei Möglichkeiten: 1. Rückgriff auf die pauschale 1%-Methode oder 2. Ermittlung der Kosten, die durch die Privatnutzung entstehen.

Voraussetzung für den Ansatz der tatsächlichen Kosten ist das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs. Eine Deckelung der privat zu tragenden Kfz-Kosten ist bei Anwendung der 1%-Methode, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, im Regulationssystem des Einkommensteuergesetzes nicht vorgesehen (Az.: 3 K 1681/19). Allerdings hat der Bundesfi-

nanzhof schon vor vielen Jahren die Möglichkeit der Kostendeckelung eingeräumt, wenn die pauschal ermittelten Kosten die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten.

Der Bundesfinanzhof hat nun abschließend über folgende Frage zu entscheiden (Az.: VIII R 11/20): Ist der Entnahmewert aufgrund der privaten Nutzung eines Leasing-Pkw durch einen Einnahmen-Überschuss-Rechner auf die im Streitjahr tatsächlich abgeflossenen Fahrzeugkosten zu deckeln oder ist der nach der 1%-Methode ermittelte (höhere) Wert im Hinblick darauf anzusetzen, dass die im Vorjahr für das Fahrzeug geleistete Leasingsonderzahlung anteilig dem Streitjahr als Kostenfaktor zuzurechnen ist?

Prämie trotz Ablaufs der Pachtverträge Tatsächliche Sachherrschaft ausschlaggebend

Ein Landwirtschaftsunternehmen beantragte eine Betriebsprämie für das Wirtschaftsjahr 2006 durch die Abgabe eines Antrags auf Direktzahlungen und Agrarförderung.

Nach Art. 36 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1782/2003 werden solche Prämien auf Basis von Zahlungsansprüchen für eine entsprechende Hektarzahl beihilfefähiger Flächen gezahlt. Jeder Zahlungsanspruch gibt zusammen mit je einem Hektar beihilfefähiger Fläche Anspruch auf Zahlung des mit dem Zahlungsanspruch festgesetzten Betrags. Dabei ist „beihilfefähige Fläche“ jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die als Ackerland oder Dauergrünland genutzt wird, ausgenommen die für Dauerkulturen, Wälder oder nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Flächen.

Der vom Landwirtschaftsunternehmen eingereichte Prämienantrag bezog sich

unter anderem auf eine 5,98 ha große landwirtschaftliche Fläche. Der der Nutzung zugrundeliegende Pachtvertrag war gekündigt. Der Prämienantrag erstreckte sich darüber hinaus auch auf eine 0,47 ha große Fläche, für die der Pachtvertrag bereits im August 2005 ausgelaufen war. Trotz dieser Ausgangsbedingungen entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch nach Beendigung der Pachtverhältnisse Flächen des Betriebs der Klägerin im Sinne von Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003 geblieben waren, da die ehemalige Pächterin weiterhin die unmittelbare Sachherrschaft innehatte und die Flächen weiterhin landwirtschaftlich nutzte, was Voraussetzung für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen und damit die Betriebsprämie ist (Az.: 3 C 22.17). Dadurch war der Weg zur Auszahlung der Prämie geebnet.

Keine doppelte Berücksichtigung von nur einmal getragenen Aufwand

In einem vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall stritten die Beteiligten um die Auswirkungen einer doppelten Berücksichtigung von Kosten (Az.: IX R 14/19). Die Ausgangssituation: Für ein Gebäude wurden Klimageräte angeschafft. Die Anschaffungskosten wurden in einem Jahr in voller Höhe als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand erfasst, gleichzeitig aber auch aktiviert und im Jahr der Anschaffung anteilig abgeschrieben. Der Steuerbescheid des Jahres, in dem Kosten doppelt erfasst wurden, erlangte Bestandskraft.

Der Bundesfinanzhof stellte fest: 1. Lediglich einmal getragener Aufwand darf (natürlich) nicht zweimal steuerlich berücksichtigt werden. 2. Der zu Unrecht erfasste „Erhaltungsaufwand“ lässt sich im konkreten Fall aufgrund der Bestandskraft des Steuerbescheids nicht mehr rückgängig machen. Daher mindert dieser das AfA-Volumen und verhindert dadurch eine Fortsetzung der Abschreibung.

Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs durch vorweggenommene Erbfolge

Die Erbin eines landwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs übertrug sämtliche zum Betrieb gehörenden Grundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre Töchter.

Das Finanzamt erkannte darin eine Betriebsaufgabe und setzte bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft einen Aufgabegewinn fest. Einspruch und Klage der Übertragenden blieben erfolglos. Der Bundesfinanzhof stellte fest: Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird durch Übertragung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an Dritte aufgegeben. Denn der Grund und Boden ist für das Fortbestehen des Betriebs unerlässlich. Werden die Betriebsgrundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf mehrere nicht mitunternehmerschaftlich verbundene Einzelrechtsnachfolger übertragen, steht das einer Betriebsfortführung grundsätzlich entgegen.

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Rechtsstreit setzte die Klägerin auf die Karte „Betriebsfortführung nach vorheriger Betriebsverkleinerung“, um die steuerlichen Folgen der Betriebsauflösung zu verhindern. Dieser Versuch schlug allerdings fehl. Denn die taggleiche Übertragung des funktional wesentlichen Betriebsvermögens auf verschiedene Rechtsnachfolger steht der Annahme einer Übertragung eines durch die vorhergehende Entnahme von Grundstücken zur Abfindung von weichen Erben verkleinerten Betriebs, die nach § 6 Abs. 3 EStG unter Fortführung der Buchwerte stattfindet, entgegen (Az.: VI S 9/19).



Schlachtvieh: Vorkosten des Schlachthofs als eigenständige Leistung?

Das Finanzgericht München hat zu obiger Streitfrage wie folgt entschieden (Az.: 3 K 3318/18):

1. Die umsatzsteuerrechtliche Verschaffung der Verfügungsmacht der gelieferten Tiere an den Schlachthof findet zu dem Zeitpunkt des Abladens auf dem Betriebsgelände statt. Die Verkäufer haben ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr, auf die von ihnen gelieferten Tiere einzuwirken.
2. Die ab dem Zeitpunkt des Abladens der Tiere auf dem Betriebsgelände eines Schlachthofes im anschließenden Produktionsprozess erbrachten Leistungen, die im Zusammenhang mit der Schlachtung und der Verarbeitung stehen, dienen internen Unternehmensabläufen. Es handelt sich damit um keine den leistenden Tiererzeugern gesondert zu berechnenden sonstigen Leistungen.

Ferienwohnung: Bestimmung der ortsüblichen Vermietungszeit

Entscheidend für die Frage, ob durch die Vermietung einer Ferienwohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, ist insbesondere auch die Vermietungszeit innerhalb des Jahres. Diese muss ortsüblich sein. Der Bundesfinanzhof hat sich dazu geäußert, wie die ortsübliche Vermietungszeit zu bestimmen ist und mit seinem Urteil die bisherige Rechtsprechung bestätigt (Az.: IX R 33/19).

Zur Prüfung der Auslastung einer Ferienwohnung müssen die individuellen Vermietungszeiten des jeweiligen Objekts an Feriengäste mit denen verglichen werden, die bezogen auf den gesamten Ort im Durchschnitt erzielt werden. Dabei kann das Finanzgericht auf Vergleichsdaten eines Statistikamtes auch dann zurückgreifen, wenn diese Werte für den betreffenden Ort nicht allgemein veröffentlicht, sondern nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden. Auch die Bettenauslastung kann Rückschlüsse auf die ortsübliche Vermietungszeit zulassen.



Gewinnermittlung über die EÜR (Elektronische) Aufzeichnungspflichten

Der Bundesfinanzhof hat sich dazu geäußert, welche Aufzeichnungspflichten ein Selbstständiger, der seinen Gewinn über die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermittelt, zu erfüllen hat und welche Daten/Unterlagen das Finanzamt in elektronischer Form verlangen darf (Az.: X R 8/18).

Der Bundesfinanzhof stellte fest: Einen Rechtsanspruch hat das Finanzamt nur auf solche Aufzeichnungen, für die auch eine Aufbewahrungspflicht besteht, deren Art und Umfang sich wiederum nach der gesetzlich festgelegten Aufzeichnungspflicht bestimmt. Ein Zugriffsrecht auf Daten/Unterlagen, die dem Steuerpflichtigen zwar vorliegen, die aber nicht aufzubewahren sind, weil sie freiwillig geführt werden, besteht nicht.

Bei der Gewinnermittlung über die EÜR ist es lediglich notwendig, die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben „zu belegen“ und dadurch nachweisen zu können. Insofern existiert eine Belegvorhaltepflcht. Eine förmliche Aufzeichnungspflicht gibt es für Einnahmen-Überschuss-Rechner hingegen nicht, genauso wenig wie eine generelle Aufbewahrungspflicht von Belegen in elektronischer Form, so der Bundesfinanzhof.

Eine Aufbewahrungspflicht trifft Einnahmen-Überschuss-Rechner nur insoweit, wie der Gesetzgeber ausdrücklich Aufzeichnungen zu Besteuerungszwecken fordert. In einigen Fällen besteht auch die Notwendigkeit, elektronische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Konkret ist auch ein Einnahmen-Überschuss-Rechner dazu verpflichtet, die vereinbarten Entgelte je Leistung nach Steuersätzen aufzuzeichnen (§ 22 UStG). Eine umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflicht besteht darüber hinaus für Entgelte im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauleistungen nach § 13b UStG, die Bemessungsgrundlage im Falle des Eigenverbrauchs und geltend gemachte Vorsteuerbeträge mit Bezeichnung des Leistenden.

Des Weiteren ist ein Einnahmen-Überschuss-Rechner verpflichtet, die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 EStG). Eine gesonderte Aufzeichnungspflicht besteht darüber hinaus für den Aufwandsposten „geringwertige Wirtschaftsgüter“ und falls vorhanden auch für einen GWG-Sammelposten (§ 6 Abs. 2 EStG). Gleiches gilt für bestimmte Betriebsausgaben, wie zum Beispiel Bewirtungskosten (§ 3 Abs. 7 EStG). Bei der Gewinnermittlung über die EÜR sind im Falle einer gewerblichen Tätigkeit außerdem die Daten über den Wareneingang gesondert aufzuzeichnen (§ 143 Abs. 1 AO).



Damit Sie Ihren (elektronischen) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im erforderlichen Umfang nachkommen, empfehlen wir Ihnen, Ihre landwirtschaftliche Buchstelle zu kontaktieren und sich genau über Ihre Pflichten aufklären zu lassen.

Monatliche Barzahlung bei Hofübergabe- und Altenteilsvertrag

Die Berücksichtigung von Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit einem Hofübergabevertrag als Sonderausgaben, die das zu versteuernde Einkommen mindern, war Anlass für einen Streit vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (Az.: 11 K 291/18).

Das Gericht stellte fest: Bei fehlender zeitnaher Umsetzung einer in einem Versorgungsvertrag vereinbarten Erhöhung der Barleistungen, geht das Recht auf Sonderausgabenabzug verloren. Im Revisionsverfahren hat der Bundesfinanzhof nun folgende Fragen zu klären (Az.: X R 3/20): Steht die „schlicht vergessene Durchführung“ einer Erhöhung von Baraltenteilsleistungen ab dem 65. Lebensjahr des Altenteilers, die sich aus einer Wertsicherungsklausel ergibt, der Annahme, der Übergabevertrag sei mit Rechtsbindungswillen abgeschlossen worden, entgegen? Und falls die Rechtsprechung zu Wertsicherungsklauseln nicht ohne Weiteres auf die im Streitfall vereinbarte Erhöhungsklausel (ereignisbezogene Anpassungsklausel) von Baraltenteilsleistungen anwendbar ist, was soll stattdessen gelten? *Agrarsteuern kompakt* hält Sie zu diesem Thema auf dem Laufenden.

Private Nutzung des Betriebs-Pkw: Wiederlegung des Anscheinsbeweises

Die allgemeine Lebenserfahrung (so die übliche Formulierung der Finanzverwaltung) spricht auch dann für eine private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, wenn dem Steuerpflichtigen zwar für private Fahrten ein Fahrzeug zur Verfügung steht, dieses aber dem betrieblichen Kfz bezogen auf den Gebrauchswert und Status nicht mindestens gleichwertig ist. Der Gebrauchswert richtet sich insbesondere nach der Motorleistung (PS), dem Hubraum, der Höchstgeschwindigkeit sowie der Ausstattung des Fahrzeugs. Über den Status eines Fahrzeuges entscheiden vornehmlich Prestige Gesichtspunkte.

Der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis ist umso leichter zu erschüttern, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Rechtsstreit war der für eine Privatnutzung eines Fiat Doblo Easy Multijet sprechende Anscheinsbeweis deshalb erschüttert, weil nach Überzeugung des Gerichts für Privatfahrten mit dem Mercedes Benz C 280 T ein in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug zur alleinigen Verfügung des Steuerpflichtigen stand (Az.: 9 K 104/19).

Kurzarbeitergeld auch für Geschäftsführer

Das Sozialgericht (SG) Speyer hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Unternehmensgesellschaft (UG) Kurzarbeitergeld gewährt werden kann (Az.: S 1 AL 134/20). Die Agentur für Arbeit vertrat in dem Verfahren die Auffassung, Kurzarbeitergeld könne für den Geschäftsführer der UG nicht gezahlt werden, da er die Geschicke des Unternehmens leite und es gerade seine Aufgabe sei, neue Kunden zu finden und Kurzarbeit zu vermeiden. Das SG sah jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der UG-Geschäftsführer nicht in einem die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnis stand. Das Gericht stellte fest: Da die UG als Antragstellerin ihren Unternehmenszweck im Wesentlichen auf die Durchführung von Reisen und Schülerbeförderung verlegt hat, steht zu befürchten, dass durch die Nichtzahlung von Kurzarbeitergeld das Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsführer gelöst werden müsste und damit Arbeitslosigkeit eintritt. Dies würde der gesetzlichen Intention widersprechen, die durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 erreicht werden sollte. Ob sich diese Rechtsauffassung auch auf GmbH-Geschäftsführer übertragen lässt, hat das Gericht nicht entschieden.

Digitale Rentenübersicht

Die digitale Rentenübersicht kommt – das Gesetz dazu sollte bereits bei Erscheinen dieser Ausgabe von *Agrarsteuern kompakt* verabschiedet sein, spätestens aber zum Jahresende 2020. Vorrangiges Ziel der Gesetzesmaßnahme ist eine größere Transparenz im Bereich der finanziellen Altersabsicherung. Die Rentenübersicht soll dazu beitragen, den Kenntnisstand der Bevölkerung über die eigene Altersvorsorge zu verbessern. Denn letztlich erfordert die planvolle Absicherung des Lebensstandards im Rentenalter eine gute Informationsbasis. Digitale Rentenübersicht bedeutet konkret: Informationen über den Stand der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge sind über ein Portal abrufbar. Die elektronische Übersicht ergänzt dann die in der Regel auch schriftlich verschickten Informationen oder Standmitteilungen zu den Altersvorsorgeansprüchen der Vorsorgeeinrichtungen.

Der besondere Tipp

Bewirtungskosten: Vorsteuerabzug trotz unvollständiger Angaben

Bewirten Sie als Unternehmer Geschäftspartner aus einem geschäftlichen Anlass, dürfen Sie die Ihnen dadurch entstehenden Ausgaben unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben erfassen. Ausgangspunkt für die Ermittlung des abzugsfähigen Anteils sind die angemessenen Kosten. Hinsichtlich der Angemessenheit gibt es keine eindeutigen Vorgaben der Finanzverwaltung. Ausschlaggebend sind zum Beispiel der Bewirtungsanlass, die Größe des Betriebs und die wirtschaftliche Lage des Betriebs. Der Betriebsausgabenabzug ist auch nur zulässig, wenn die im Einkommensteuergesetz festgelegten Aufzeichnungen vom Bewirtenden vorgenommen und den steuerlichen Unterlagen zugeordnet werden. Hierzu zählen zum Beispiel der Teilnehmerkreis, der Tag der Bewirtung, der Anlass der Bewirtung, der Bewirtungsort, die Höhe der Aufwendungen sowie die Speisen und Getränke, die konsumiert wurden (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Fand die Bewirtung in

einer Gaststätte statt, muss eine elektronisch erstellte Rechnung vorliegen.

Interessanterweise führt der Verstoß gegen die einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten bei Bewirtungen nicht zwangsläufig zur Versagung des Vorsteuerabzugs. So hat zum Beispiel das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg dem Abzug der im Rahmen einer Bewirtung entstandenen Vorsteuer zugestimmt, obwohl gegen die im Einkommensteuergesetz festgelegten Dokumentationspflichten verstoßen wurde (Az.: 5 K 5119/18). Damit hat das Gericht klar zwischen dem Einkommensteuerrecht (= Betriebsausgabenabzug) und dem Umsatzsteuerrecht (= Vorsteuerabzug) unterschieden. Kleiner Wermutstropfen: Das FG Münster hat sich nicht der Rechtsauffassung des FG Berlin-Brandenburg angeschlossen und kürzlich entschieden, dass die einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten erfüllt sein müssen, damit die Vorsteuer abgezogen werden kann (Az.: 5 K 1722/18 U).

Das Letzte

Sturm lässt baufälliges Gebäude einstürzen – Versicherung verweigert Zahlung

Der durch einen Sturm verursachte Einsturz eines baufälligen Gebäudes stellt eine Versicherung nicht automatisch leistungsfrei. Die Versicherung argumentierte mit dem Ablehnungsgrund „Sturm als Reserve-Ursache“. Denn aufgrund der Baufälligkeit wäre das Gebäude auch ohne Sturm von selbst eingestürzt, behauptete die Versicherung.

Doch dieser Versuch, sich von der Pflicht zum Ausgleich des Schadens zu befreien, blieb erfolglos: Das Oberlandesgericht Dresden verurteilte die Versicherung zum Ersatz des durch den Sturm entstandenen Schadens und begründete seine Entscheidung damit, dass der Einwand „Reserve-Ursache“ von vornherein ungeeignet sei, die Versicherung von der Leistungspflicht zu befreien. Denn auf die Frage, ob das Gebäude (ein Kuhstall) baufällig gewesen sei und daher auch ohne Sturm eingestürzt wäre, komme es bei der Beurteilung der Leistungspflicht überhaupt nicht an (Az.: 4 U 1942/18).